

**Dienststellenausschuss
für die Bediensteten
des Unabhängigen
Finanzsenates**

Vordere Zollamtsstraße 7
1030 Wien

Die Vorsitzende
MMag. Elisabeth Brunner
Tel: 050250 577207
Mobil: 0664 8350319
Mail: elisabeth.brunner@bmf.gv.at

An das
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, 9. April 2010

E-Mail: v@bka.gv.at

Bezug BKA-601.999/0001-V/1/2010
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010)

Der Dienststellenausschuss für die Bediensteten des unabhängigen Finanzsenates gibt zu dem im Betreff genannten Entwurf, soweit er die Einrichtung eines Verwaltungsgerichts des Bundes für Finanzen betrifft, folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzliches:

Nach Ansicht des Dienststellenausschusses besteht keine Notwendigkeit für eine Überführung der Aufgaben des unabhängigen Finanzsenates in ein Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen.

Den sich aus Art 5, 6 und 13 EMRK und dem Unionsrecht (zB Art 47 EU-Grundrechtecharta) ergebenden Anforderungen soll laut den Erläuterungen mit dem vorliegenden Entwurf Rechnung getragen werden. Der Entwurf sieht die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit vor. Damit sind auch die vom UFS besorgten Aufgaben umfasst.

Die Reformziele (Verbesserung des Rechtsschutzes iS einer Verfahrensbeschleunigung und eines verstärkten Bürgerservices, Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes) können erreicht werden, wenn durch die Verwaltungsgerichte erster Instanz als Tatsachen- und Rechtsinstanz

ausreichend Rechtsschutz gegeben ist. Dies setzt – neben der Verwendung höchstqualifizierter Richterinnen und Richter – eine ausreichende Personalausstattung der zukünftigen Verwaltungsgerichte voraus. Diesen Anforderungen wird im Begutachtungsentwurf weitgehend entsprochen. Denn Art 151 Abs 42 (Z 55. des Entwurfs) gewährleistet den hauptberuflichen Mitgliedern des UFS ein Recht auf Ernennung zum Mitglied des Verwaltungsgerichtes. Damit ist für eine getreue und gewandte Umsetzung der Verwaltungsrechtsordnung durch die Richterinnen und Richter des zukünftigen Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gesorgt. Mittelbar kann aus dieser Bestimmung auch eine gleich bleibende Anzahl von Richterplanstellen abgeleitet werden. Eine insgesamt ausreichende quantitative Dotierung des Gerichts, insbesondere auf dem Gebiet des nichtrichterlichen Personals ist zwar dem Entwurf nicht zu entnehmen, aber jedenfalls erforderlich. Auf die derzeit im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit laufenden Diskussionen über die personelle Ausstattung der Gerichte – und die „Auslagerung“ administrativer Tätigkeiten auf das nichtrichterliche Personal – wird ergänzend hingewiesen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass eine abschließende Beurteilung des Begutachtungsentwurfes nicht möglich ist, da die volle Tragweite und alle Auswirkungen auf die einzelnen Bediensteten des UFS erst bei Vorliegen des Organisationsgesetzes und des (Gerichts)verfahrensgesetzes erfasst und beurteilt werden können. Seitens des Dienststellenausschusses wird an dieser Stelle klargestellt, dass jeglicher dienst- und besoldungsrechtlichen Verschlechterung für die Bediensteten des UFS, die sich aus der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2010 ergeben könnten, entschieden entgegengetreten wird.

Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Art 129

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass für die Verwaltungsgerichte Außenstellen vorgesehen werden können (so wie dies derzeit beim unabhängigen Finanzsenat der Fall ist). Der Dienststellenausschuss geht davon aus, dass die derzeitigen Standorte des unabhängigen Finanzsenates in Feldkirch Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien jedenfalls erhalten bleiben werden und regt an, die Möglichkeit der Einrichtung von Standorten außerhalb Wiens, wie es derzeit auch für den Asylgerichtshof vorgesehen ist, in die Bestimmung des Artikel 129 B-VG aufzunehmen. Eine Ernennung der Richter müsste zwingend auf einen bestimmten Standort erfolgen, sodass eine Versetzung im Wege der Justizverwaltung oder Geschäftsverteilung ausgeschlossen ist. Nur so ist die richterliche Garantie der Unversetzbarkeit gewährleistet. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die zukünftig verfassungsgesetzlich garantierte Unversetz- und Unabsetzbarkeit eine klare

rechtliche Besserstellung für jedes einzelne Mitglied des unabhängigen Finanzsenates bedeutet.

Art 131

Um eine ausreichende Kontinuität, Qualität und Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung sicherzustellen, ist verfassungsrechtlich zu garantieren, dass in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung im Abgabewesen eine Übertragung der Zuständigkeiten an die Verwaltungsgerichte der Länder ausgeschlossen wird.

Art 135

Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung und Effizienz wird die grundsätzlich vorgesehene Entscheidung durch Einzelrichter begrüßt. Damit verbunden ist eine erhöhte Eigenverantwortung der Richterinnen und Richter des zukünftigen Verwaltungsgerichtes.

Art 151 Abs 42

Der Rechtsanspruch auf Ernennung zum Mitglied des Verwaltungsgerichtes für alle Mitglieder des UFS wird ausdrücklich begrüßt; damit ist auch verfassungsrechtlich sichergestellt, dass im Bereich des richterlichen Personals einfachgesetzlich für eine ausreichende Anzahl an Planstellen – zumindest im derzeit bestehenden Umfang – vorgesorgt werden muss. Ergänzend wird nochmals darauf hingewiesen, dass die mit dem Entwurf auch bezweckte Verfahrensbeschleunigung nur mit ausreichendem (und entsprechend der erhöhten Verantwortung besoldetem) Personal zu erreichen sein wird. Dies gilt in gleichem Ausmaß auch für das nichtrichterliche Personal.

Abschließendes:

Die vorliegenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen werden daher als für die Bediensteten des UFS insgesamt positiv bewertet. Diese positive Bewertung erfolgt unter der Einschränkung, dass auf die oben angeführten Voraussetzungen sowohl im B-VG als auch einfachgesetzlich Bedacht genommen wird. Der Dienststellenausschuss wird die entsprechenden legislatischen Maßnahmen jedenfalls mit Interesse und Aufmerksamkeit beobachten.

Sollte sich der Verfassungsgesetzgeber zu einer konkreten Umsetzung unter Berücksichtigung der oben angeführten Ausführungen entschließen, möchte der Dienststellenausschuss jedenfalls sicher gestellt haben, dass etwa übermäßig lange Übergangs- und damit Unsicherheitszeiten sowohl für die Bediensteten als auch für die

Abgabepflichtigen, vermieden werden, um die Kontinuität der Rechtsprechung nicht zu gefährden.

Die Stellungnahme ergeht auch an das Präsidium des Nationalrates (E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Wien, am 9. April 2010
Für den Dienststellenausschuss
Die Vorsitzende:
MMag. Elisabeth Brunner